



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Extractus des Altenburgischen Diarii.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Sept.

§. XII.

1648.
Sept.Dem Hesses-
Casselschen
Gesandten
wird wegen
fortdauernder
Hostilitäten
jugeredet.

Mittwoch den 27. Sept. versammelten sich die Reichs-Deputirte wieder in dem Bischoffs-Hofe, dahin der Hesses-Casselsche Gesandte Schäffer ei fordert war, welchem nomine Imperii proponirt wurde, weil es mit dem Frieden-Schluß durch Gottes Hülffe bis zur Subscription, nunmehr kommen sey, so möchte er doch an die Hessische Generalität, wie auch an die Frau Land-Gräfin selber schreiben, damit die Hostilitäten und sonderlich die fürhabende Belagerung der Stadt Paderborn, nachbleiben möchte. *Ille* deducirte ziemlich weitauffrig Justiciam der Hessischen Waffen, nahm den geschenehen Antrag ad referendum, und erinnerte wegen ihrer Militia Satisfaktion, indeme sie sonst nicht abhandeln könnten, man würde sich auch nur vergeblich aufhalten, dann die Cronen seine Fürstin hierin nicht verlassen könnten noch würden. Hierüber geriethen nun alle Gesandten mit ihm in ein Disputat, welches dahinaus lieff, daß man nichts verwilligen wollte, gieng also derselbe mit Unwillen davon, und wurde von dem Raynsischen Cansler bis in den Hoff begleitet.

Hierauf meldete das Reichs-Directorium, die Deputation wäre zu dem Ende

N. I.

Extractus des Altenburgischen Diarii, d. d. 27. Septembr. & sqq.

1648.

Not. Was vom selbigen Tage, bis auf den 12. Octobr. bey den Deputationen vorgegangen, weil es mehrertheils einerley Materie betroffen, habe ich (von Thumshirn) nur kürzlich, was notables dabey vorgefallen, andere verzeichnet.

Es haben die Herren Französischen, ehe sie subscribiren könnten, unterschiedliche Dinge begehret, nemlich, es sollten die Herren Kayserlichen sich des Tituli: *Alfatie*, begeben; welches dahin vermittelt worden, daß die Kayserlichen sich mündlich gegen die Mediatorez dahin erklären, und dieselbige Herrn Servient hierüber ein *Attestatum*, hingegen aber auch Herr Graff Servient gegen die Mediatorez die mündliche Erklärung geben sollte, daß die Satisfaktions-Gelder, dritthalb Pfund oder *Livres* vor einen Reichshaler, verstanden würden.

2) Begehrete er die Kayserliche, Spanische und Erz-Hertzogliche Cessiones wegen des Elsasses in Originali; welches aber also verglichen, daß die Kayserliche und Erz-Hertzogliche Cession interimis-weise von den Kayserlichen Gesandten sollten unterschrieben, und die Originalia mit der Ratification ausgehändiget, des Reichs Cession

angesehen gewesen, 1) mit jetztgedachten Casselschen Gesandten zu reden, und dann 2) zu dem Graff Servient zu fahren, und alda das deponirte *Instrumentum Pacis Gallicum* zu rectificiren, welches er zu solchem Ende bey sich hätte, und wäre von Graff Servient die 10. Uhr benennet worden, aber gleich jeho hätte Bollmar an ihn geschrieben, und hieltte dafür, es müste die Rectification in Beseyn entweder der Kayserlichen Gesandten, oder doch des Legation-Secretarii, geschehen.

Allein die Deputirten fuhren nichts desto weniger zu dem Graff Servient, welcher zwar, seinem bisherigen östern Bersprechen gemäß, das *Instrumentum Pacis* zu vollziehen sich erklärte, dabey aber annoch so viele *Postulata* auf die Bahn brachte, daß noch etliche Wochen darüber ablieffen, ehe man zur Unterschrift gelangen konnte. Es wurden aber auch von Schwedischer Seite eben dergleichen *Difficultäten* gemacht, wovon der tägliche Verlauff, aus der folgenden Erzählung zu vernehmen ist. Es sind solche insgesamt und wie es damit bis auf den 10. Oct. incl. hergegangen, aus der Anlage sub N. I. kürzlich zu ersehen.

Die Cronen
difficultiren
noch die Sub-
scription.

gndmamt
vhdvnd vrb
mrvon mrd
vhdvnd vrb
vhdvnd vrb
vhdvnd vrb
vhdvnd vrb

1648
Sept.

Cession aber von der Stände Gesandten vollzogen, und an statt der Spanischen Cession, im fall sie tempore Ratificationis nicht einkäme, von denen Ständen eine absonderliche Guarantie, wie auch ein Attestatum der Cron Frankreich gegeben werden, daß sie befugt seyn sollten, bis zu Einkunfft der Spanischen Cession, die 4. Bald Städte und Satisfactions-Gelder inne zu behalten. Herr Vollmars Excellenz gabe dieses Mittel de Jure retentionis, selbst an die Hand, und ob er wohl hernach es lieber anders gesehen, auch deswegen durch die Mediatorez solenniter contradiciren wollte, so wurden ihm doch solche Rationes zu Gemüth geführt, daß er es ansehen ließe.

1648
Septe

3) Sollte de jure Feudalitatiz Alfariz, intra tempus ratificataz Pacis, oder auf nächsten Reichs-Tag tractiret werden. Jedoch, daß es nunmehr in arbitrio Regis Galliarum stünde, ob er es zu Lehen haben wollte, oder nicht.

4) Die Savoyische Sachen in Richtigkeit zu bringen; welche auch auf solche Maas, wie es in Instrumento Pacis zu befinden, verglichen wurden. Wie wohl der Savoyische Gesandte, der Clausula: *Quod peculiare tractatus eatenus valere debeant, quatenus novi motus in Imperio vel Italia exinde oriri non possint*, heftig widersprochen: Es ist aber weder bey den Kayserlichen noch Französischen die Auslöschung zu erheben gewesen, auch, die Wahrheit zu bekennen, dieselbe anslöschlich zu lassen, dem Reich nicht allerdingz vortrüglich, wiewohl es eine solche Sache, die ohne diez tacite sich verfehlet.

5) Müste er, Herr Graff Servient, gesichert seyn, ob die Kayserlichen Gewalt hätten, de evacuatione locorum zu handeln. Dieses aber ist gefallen.

6) Begehrte er, daß die Tractaten mit einem körperlichen Eyde sollten bestätigt werden. Davon er auch abgestanden. Denn ihm remonstriret worden, daß dieser Friede eine pragmatica Imperii Sanctio seyn sollte, die mit absonderlichen Juramentis zu bestärcken im Reich nicht Herkommens; sondern Kayser und Stände wören durch ihre respective geschwohrne Capitulationes und Reichs-Pflichten, dasjenige zu halten gebunden, was nomine Imperii Romani in Teutschland gehandelt würde. Womit er sich endlich auch abweisen lassen.

7) Wie es mit Abdankung der Vöcker zu halten? Und wohin die abgedankten kommen sollten? Ist verglichen, daß Tropp in Tropp abzudanken, und die licentirten Soldaten ein jeder hinreiten oder lauffen möchte, wo er wollte.

8) Auf ein Mittel zu gedencken, wie die Frau Land-Gräffin zu Hessen ihre Vöcker abdanken kömte, welches ohne Geld zu geschehen unmöglich. Ist endlich in Vorschlag kommen, daß die Interessenten bey der Hessischen Satisfaction, in Abschlag der 600000. Rthlr. der Frau Land-Gräffin 100000. Rthlr. zahlen, und dagegen Ihre Fürstliche Gnaden frey stehen sollten, von künfftigen Reichs-Anlagen, an ihrem Contingent 100000. Rthlr. wieder inne zu behalten. Es ist aber von den Ständen solenniter reserviret, im Fall die Herren Hessischen ihrer Miliz halber weitere Unruhe verursachen würden, daß der daraus entstehende Schade bey Ihrer Fürstlichen Gnaden gesucht werden sollte.

9) Wie der Friede, respectu des Königs in Hispanien und Herzogs von Lothringen, ingleichen wegen der Stadt Augspurg und Lindau, zu exequiren? Die Herren Kayserlichen hätten ihm auf diese Frage geantwortet: *Qui non vult cedere, cogatur armis*. Dabey ließ er es auch bewenden.

10) Was für eine Art der Subscription und Publication gebraucht werden sollte? Da es dann bey Subscription der extraordinair-Deputirten verblieben. Der Solennitäten halber, stünde es auf Unterredung mit den Herren Kayserlichen.

11) Wer

1648.
Sept.

11) Wer den Bischoff von Basel wegen der Graffschafft Pfyrdt Satisfaction thun sollte, veweil es Baselsch Lehen, und jedoch jure proprietario von dem Hause Oesterreich, an Frankreich cediret wäre? Dieser Punct ist dahin gestellet, wie sich Oesterreich und der Bischoff von Basel vergleichen könnten.

1648.
Sept.

Der Schwedischen
Postulata
vor der Sub-
scription.

Die Herren Schwedischen habe ante subscriptionem richtig zu machen begehret:

- 1) Eine Erläuterung, die Stadt Bremen betreffend, so ihnen auch verwilliget.
- 2) An Kayserliche Majestät, um Mitigation der Worte in §. Tandem omnes &c. zu schreiben, welches auch verwilliget. Als aber denen Herren Schwedischen das Project solches Schreibens vom Reichs Directorio communiciret worden, und sie es ziemlich laulich befunden, resolvirten sie sich, lieber gar keine Recommendation zu haben, sie wollten doch wohl sich ohne dieß der denen Exulanten zum Besten vorbehaltenen Intervention, zu gebrauchen wissen.
- 3) Ein Attestatum wegen des Hauses Pyrmont; welches ingleichen verwilliget.
- 4) Ein Attestatum wegen der Stadt Erfurt; welches aber abge schlagen, wird auch sein Bewenden dabey haben.
- 5) Ein Attestatum vor den Herrn Marggraffen zu Durlach, wegen der Kellerey Malsch. Weshwegen man noch nicht enig.
- 6) Ein Attestatum wegen der Stadt Speyer, Weissenburg und anderer, daß ihnen die Auslassung in puncto Amnestia, nicht schädlich seyn sollte; so auch verwilliget.
- 7) Weil in Instrumento Pacis bey dem Cassel-Walbeckischen und Cassel-Darmstädtischen Vergleich, die Clausul: *Quatenus Imperatori & Imperio non prejudicat*, zu finden; selbe auszulesen, damit sie nicht Ursach zum Disputat gebe; wäre auch schimpflich, als wenn in Instrumento Pacis Dinge stünden, die dem Reich prejudicirlich wären. Haben also deletionem erhalten.
- 8) Eine Compromiss-Formul vor Wittgenstein, wegen Walbau, Freisburg, Hohenburg, &c. Ist aber auf eynrige Opposition des Chur-Bayerischen, Collnischen und Darmstädtischen Gesandten nachblieben.
- 9) Ob nicht zum wenigsten in Instrumento Pacis zu sehen, es solle im Böhmischen Reich zwischen Spanien und Frankreich Friede seyn? Dieweil aber solches absonderliche Tractaten erforderte, ist es auf die Interposition zwischen gemeldten Cronen differiret, und von etlichen dahin gedeutet worden, als würden noch mehrere Successus in Böhmen erwartet, damit desto fliglicher melioratio conditionum gesucht werden könne.
- 10) Begehrten sie die Repartition wegen der Soldatesque zu sehen, weil sie wegen Pommern, Bremen und Weiden dabey interessiret. Es ist ihnen aber nur der Aussag des simpli im Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayß communiciret worden.
- 11) Begehrten sie Ordinem Executionis absonderlich zu unterschreiben. Welches auch verwilliget.
- 12) Weil sie ihre Nationales nicht könnten in Schweden bringen, sollte man ihnen Winter Quartiere geben. Über welchen Punct mit grosser Heffrigkeit disputiret worden.

Sechster Theil.

Dddd

Die

1648.
Sept.Der Kayserli-
chen Postu-
lata.Die Herren Kayserlichen haben vornemlich bey wählenden diesen Deputatio-
nen gesucht:1648.
Sept.

1) Weil Ihre Kayserliche Majestät die Osnabrückische Handlung mit der Con-
dition beliebet, wann die Subscriptio immediate darauf erfolgte, wessen man sich
zu verhalten, wenn die Cronen nicht subscribiren wollten? Auf welche Frage sich
aber niemand einlassen wollen, diem Weil man täglich die Subscription zu erlangen
verhoffet.

2) Sollte man sich wohl in acht nehmen wegen der Declarationum, so Herr
Graff Servient, das Elsäß betreffend, von den Ständen begehrt, welches aber her-
nach verglichen, wie oben gemeldet.

3) Wollte Herr Graff Servient die Ratification in Französischer Sprach aus-
antworten, das scheine contra reputationem Imperii Romani, doch begehrt sie
deswegen, wann die Stände kein Bedencken trügen, keine Difficultät zu machen.

4) Haben sie sich sehr bemühet, die von Herrn Graff Servient in locum deficien-
tis Hispanicæ Cessionis begehrt Special-Assecuration zu verhindern. Unter
andern Rationibus wurde diese von ihnen mit angeführt, es wäre die versprochene
Guarandie nur von Contrahentibus, und nicht von exteris zu verstehen, welches
die Herren Schwedischen selbst dafür gehalten haben, und daher in ihren Satisfaction-
Punct die specialem Guarandiam contra quoscunque, mit eingerücket. Es ist
aber den Herren Kayserlichen hingegen bengebracht worden, daß es mit der Guarandie
diesen Verstand gar nicht haben könnte, sondern sie wäre wider alle Contravenienten,
sie möchten in oder ausser Reich gefessen seyn, zu verstehen. Anders würden wir im Rö-
mischen Reich nicht lange Fried haben, und von den benachbahrten gar bald wieder in-
quietirt werden, seynd auch höchlich erücht worden, dieses dubium ja nicht zu movi-
ren, es würde sonst der Frieden-Schluß mehr vor ein Spiegel-Fedten, als rechtge-
meynte Handlung angesehen werden. Worbey es aber endlich mit der Special-Asse-
curation verblieben, ist hie oben gemeldet.

Unter diesen Verlauff haben die Chur-Brandenburgische Gesandten sich bey
den Kayserlichen und Königlichlichen Gesandten ingehem beschwehet, daß Herzogs Ernsts
zu Sachsen Fürstlichen Gnaden in Instrumento Pacis, occasione des Casselischen
Vergleichs, der Titul von Jülich, Cleve und Berg gegeben wurde, und sonderlich die Herren
Schweden, weil die Königin von Brandenburgischem Geblüt entsprossen, zu Haupt-
Interessenten gemacht, und von den Kayserlichen ohn einige vorhergehende Commu-
nication, Zusage erhalten, daß dieser Titul delirt, und allein, Herzog zu Sachsen, verblei-
ben sollte. Wiewohl nun der Herr Chur-Sächsische und wir, nebst den Herrn Wen-
marischen Gesandten, uns heftig opponirt, und dawider solche Rationes angeführt,
wie aus dem, was mit Herrn Servient und Salvio, wie auch denen Kayserlichen von dem
Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten geredet wurde, gnugsam zu sehen, immas-
sen Herr Bollmars Excell. der Herr Chur-Sächsische und ich, der von Thumshirn, in
des Herrn Graffen von Lamberg Logiament, alda Herr Graff Servient sich auch be-
fand, und die Reichs-Deputirten in einen absonderlichen Gemach (denen Herr Boll-
mars Excellenz Relation that, was von Herrn Servient und ihnen, den Herren Kay-
serlichen, wäre geredet worden) in Gegenwart aller Reichs-Deputirten vor den Kopf
gefaget: Er handele wider Kayserlichen Befehl, welcher dahin gieng, daß das Instru-
mentum Pacis nicht geändert werden sollte, er handele auch contra fidem publi-
cam, indem er, nebst andern Kayserlichen Gesandten stipulata manu nichts zu ändern
zugefagt, er handele wider Kayserliche Belehnung, wider dem Scyllum Imperii und
alle Billigkeit, indem das Haus Sachsen mit diesen Fürstenthümern allein beliehen, ih-
nen auch in Unterschrift der Reichs-Abschiede dieser Titel allein attribuir, und eine un-
erhörte Sache wäre, daß Kayserliche Gesandten, inauditis Legatis sich solches Ein-
griff

1648.
Sept.

griffs unterfangen sollten, und sollten sie gewiß versichert seyn, daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen diesen Undanck und Schimpff, dessen sie, die Kayserlichen, unwissend ihrer Gesandten, mit den Königlich vielleicht aus privat-Passion sich verglichen, angehandet nicht lassen würde; es hätte der Churfürst von Sachsen Land und Leute, Leib und Leben, bey Kayserlicher Majestät zugesetzt, anho weise sich aus, was vor Danck zu verdienen, und wie die vielfältig verdrösete Kayserliche Vergeltung in acht genommen würde. Man müsse es Gott und der Zeit befehlen, und würden wir das Instrumentum Pacis solcher gestalt nimmermehr unterschreiben, uns auch von denen Traktaten lieber gänzlich entziehen.

1648.
Sept.

Se. Excellenz konnten hierauf das geringste nicht antworten, als, die Königlich Gesandten hätten davon nicht wollen abweichen. Endlich haben wir es, jedoch mit Protestation gesehen lassen, daß Sr. Fürstlichen Gnaden gar nicht gedacht würde, damit also das Prajudicium, wenn Se. Fürstliche Gnaden in contextu nur das praedicatum Saxonie gegeben würde, könnte vermieden bleiben. Diese Condition haben wir angehängt, weil in Satisfactione Gallica, Herzog Bernhards Fürstliche Gnaden, Christliches Andenkens, nur Bernhardus Dux Vinariensis genannt würde, daß selbige Worte auch ausgelöscht würden, darüber es abermahls ein gräulich Gezänck gegeben, indem Se. Fürstliche Gnaden fast alle Schloßer und Flecken im Elsaß weggeschenket, und solche donationes vom König in Frankreich confirmiren lassen, welche aber in Articulo Satisfactionis Gallicae wiederum cassiret worden, darum etliche fürnehme Catholische Gesandten, welchen von den Interessenten Vollmacht aufgetragen war, dafür gehalten, die Cassation wäre unkräftig, wann nicht Herzogs Bernhards Fürstliche Gnaden mit Nahmen gedacht würde; Wir sind aber nebst den Herren Chur-Sächsischen darauf bestanden, es müste ausgelöscht, oder Sr. Fürstlichen Gnaden der gebührende Titul gegeben werden. Die Clausula cassatoria müßte sonst eingerichtet werden, so kräftig als sie wollte, daran wäre uns nichts gelegen. Ist also auch endlich deliret worden. Der Chur-Brandenburgischen Gesandte, Herr Fromholdt, redete in dem Schwedischen Logiment à part mit mir von dieser Sache, da ich dann alle behufende Argumenta, und sonderlich die gewöhnliche Unterschrift der Reichs-Abschiede, vorhielt, war dieses seine fürnehmste Antwort: Es wäre bekannt, daß die Reichs-Abschiede nur von den ordinariis Deputatis eigenhändig unterschrieben, der andern Gesandten Nahmen aber von dem Reichs-Directorio darunter gesetzt würden; hie aber sollte das Instrumentum Pacis von den Gesandten selbst unterzeichnet werden, daher es ihnen unmdglich sey, zu unterschreiben, und dadurch den Titul von Jülich, Cleve und Berg, dem Haus Sachsen zuzueignen, und gleichwohl könnten sie der Unterschrift darum nicht enthoben seyn, weil die Cron Schweden den Friedens-Schluß nimmermehr vollziehen würde, wann nicht zugleich der Churfürst von Brandenburg denselben vollzöhe, als der wegen ihrer Satisfaction am allermeisten interessiret. Sonst ist zu merken, daß gleichwohl der Cassellische Haupt-Recess in dem Instrumento Pacis confirmiret bleibt, mit dem Anhang, als wäre er de verbo ad verbum inseriret. Die weil nun in selbigem Vergleich Herzog Ernsts zu Sachsen Fürstliche Gnaden der Titul von Jülich, Cleve und Berg gegeben wird, und die Herren Chur-Brandenburgischen diese Clausulam, als ein contentum Instrumenti Pacis, mit unterschreiben, so approbiren sie doch den dem Hause Sachsen gehdrigen Titul.

Noch des Abends fuhr ich von dem Bischoffs-Hoff mit dem Maynßischen Cangelier Herrn Reigersberger, zu Herrn Vollmars Excellenz, und überbrachten die mit dem Herrn Graff Servient wegen Savoyen abgeredete Clausul. Se. Excellenz sagten, ob sie uns auch wohl trauen düßten, daß Herr Graff Servient hiemit einig wäre. Ich antwortete, daß nebst meinem Collega ich gleich von Herrn Servient käm, und wegen dieser Clausul Richtigkeit mit ihm getroffen. Se. Excellenz beschwöhrten sich, daß deshalb ein ganzer Bogen in Instrumento Pacis umgeschrieben werden müste. Herr Reigersberger aber gab zur Antwort, die Soribenten

Sechster Theil.

Dddd 2

müßten

1648.
Sept.

müßten solche Mühe so wenig, als wir die unsere, sich dauern lassen. Indem ließ sich des Herrn Servient Secretarius angeben, und zeigte Sr. Excellenz an, daß Herr Graff Servient und die Herren Schweden mit den Ständen folgendes Tages Conferenz halten wollten. Se. Excellenz gaben ihm die Formul wegen Savoyen mit zu Herrn Servient, und sagten, daß die Herren Schweden wären den Nachmittag bey Herrn Graff von Lamberg gewest, und ihnen auch von der Conferenz gesagt, dabey aber auch gemeldet, sie hielten fürs beste, die Subscription würde verschoben, bis man mit den Spanischen Frieden auch fertig wäre. Er hielt dafür, die Schweden suchten dadurch die Subscription zu hindern, und wollten nur gerne, daß der Vorschlag von ihnen, denen Kayserlichen, herkäme.

1648.
Sept.

Den 10. Octobr. hor. 8. wurden die Deputierten zu dem Ende aufs Rath-Haus erfordert, die weil Herr Graff Servient und Königlich-Schwedischen mit ihnen in Herrn Graff Drenstern Logiment Vormittag eine Conferenz halten wollten, welche aber bis Nachmittag um 4. Uhr verschoben, und diesen Vormittag nichts, als mit verdriesslichen Gezänck wegen der Kellerey Malisch und Augspurg, zugebracht worden. Als Nachmittags die Deputation in Herrn Graff Drenstern Logiment kam, proponierte Herr Graff Servient diese Quæstion: Weil die extraordinari-Deputierten unterschreiben sollten, qua auctoritate solches geschehe, und wie wir unsere Personen legitimiren könnten? Sie, die Cronen, würden nicht zu verdenken seyn, daß sie deshalb ein glaubwürdig Documentum begehrien, daneben erinnerte er, wegen der Formularum Cessionum und anderer Dinge, deren sie oben gedacht, wie sie zuvor, und also bey jetziger Conferenz erlediget worden. Wir antworteten auf diese unvernünftige Frage: Wir hätten auctoritatem subscriptionis aus dem per majora deshalb gemachten Reichs-Concluso. Herr Graff Drenstern fiel dem Maynischen Canslor in die Rede, und sagte: Diß wäre nicht genug, sondern es müßte eine von allen andern Gesandten auf uns gerichtete Plenipotenz vorgelegt, und gleich den Kayserlichen und Königlich-Plenipotentiarien dem Instrumento Pacis subnectiret werden. Und ob wir schon ausführlich erzehleten, was im Römischen Reich moris & styli sey, und daß die Reichs-Abschuebe, darein niemahls von allen gewilliget würde, anders nicht, als per Deputatos ordinarios, ohn einige der andern habende Plenipotenz, unterschrieben, und durch solche Subscription alle andere absentes und contradicentes sowohl, als gegenwärtige und consentientes dadurch verbunden würden; so blieben Se. Excellenz doch hart darauf bestehen, ungeachtet sie vorher zu Ohnadrück diesen modum Subscriptionis selbst beliebt, und mit vorgeschlagen, auch ungeachtet eine solche Plenipotenz zuwege zu bringen contra formam Imperii Romani, und auf eine pur lautere Impossibilität hinaus lieffe. Ich, der von Thumshirn, führete Herrn Salvio absonderlich zu Gemüthe: Hätten sie doch nicht wollen die Subscription der Reichs-Senatorum verwilligen, weil es im Königreich Schweden nicht Herkommens, warum sie uns dann Dinge wollten anmuthen, die im Römischen Reich so wenig erhört als practisch wären? Es wurde endlich ein allarm darüber, und stunden wir Deputierte auf, und sagte ich Herrn Berenklau im weggehen, wer unmögliche Dinge verlanget, würde schwerlich dafür gehalten werden, daß er Lust zu Fried und Ruhe hätte. Unterdessen traten die andern zusammen, Herrn Salvii Excellenz aber ruffte mich auf eine Seite, und sagte: Sie würden sich endlich begnügen lassen, wann sie nur das Conclusum Imperii, darauf wir uns berufften, aus der Reichs-Canzley bekämen, und bath Herr Berenklau dabey, ich müchte es doch den andern bald andeuten, ehe sie eine widerige Meinung fasseten. Hierauf nun erbot sich zu Aushändigung dieses Conclusi, dessen Aufsatz das Reichs-Directorium den Herren Schweden folgenden Tages zuschicken sollte, und wurde die übrige Zeit mit den Punkten zugebracht, davon oben gemeldet worden. Die Herren Schweden berufften sich auf eine an das Reichs-Directorium überschickte Executions-Ordnung, die Stadt Augspurg betreffend, und urgirten abermahls wegen der Kellerey Malisch. Wegen des letztern wurde ein Attestacum verwilliget, daß Herrn Marggraff Friederichs zu Baden-Durlach Fürstliche Gnaden, seine vermeinte Actio-

1648.
Sept.

Aktionen und Anspruch solten, salvo Jure des Marggraf Wilhelms Fürstliche Gnaden reserviret seyn; wegen Augspurg wolten sie sich, post subscriptam Pacem dergestalt erklären, daß man an der Execution zu zweifeln ganz keine Ursach habe. Ist also dabey geblieben, daß sie, die Königlichlichen Gesandten, des folgenden Tages sich mit den Kayserlichen wolten unterreden, damit die Subscription Donnerstags unfehlbar geschehen könnte, sie wären auch zufrieden, daß die Erklärung wegen des obgedachten Vorschlages vor die Heßische Miliz, post subscriptionem geschehen solte, und redeten wir endlich de modo subscribendi &c.

1648.
Sept.

§. XIII.

benachrichtigt
wird, daß
Salvius in
anteceßum
sein unter-
schreibe.

Donnerstags, den 28. Sept. erkundigte man sich bey dem Legat *Salvio*, wegen des Grafens *Oxenstierna* Überkunfft nach Münster; der darauf Nachrichtlich vermeldete, *Oxenstierna* hätte seinen Legations-Secretarium geschickt, und mit demselben geschrieben: Er halte nicht dafür, daß seine Abwesenheit auf eßliche Tage dem Friedens-Werck Hinderung bringen könne, weil doch die Instrumenta *Pacis* erst würden rein umgeschrieben werden müssen, so eßliche Tage erfodere: auch sey vorhero ein Logiment in Münster vor ihm zu bestellen; Solte aber er, *Salvius*, sehen, daß *Ihro* Königlichliche Majestät Interesse alledings richtig sey, und es nur an der Subscription ermangele, so begehre er, *Oxenstierna*, dieses nicht zu verhindern, sondern er, *Salvius*, möchte unterschreiben, und zu seinem, des Graf *Oxenstierna* Nahmen, Raum lassen.

Puncten so
die Schweden
noch vor der
Subsignation
nollen berich-
tigt haben.

Dabey schlug *Salvius* vor, weil amnoch von eßlichen Puncten zu reden sey, wäre der kürzeste Weg, wann die Kayserlichen, Königlichlichen und der Stände Gesandten an einen Ort, jedoch in unterschiedenen Zimmern zusammen kämen, und worin noch etwa ein dubium wäre, demselben in continenti abhelfeten. Er habe noch eßliche Puncta zu erinnern, wie auch bey Obsignation des Instrumenti *Pacis* *Suecici* zu *Dinabrig* geschehen sey. Nämlich 1) wegen der Stände Schreiben an *Ihro* Kayserliche Majestät die Amnestie in *Dero* Landen betreffend. 2) Wegen des *Oldenburgischen* *Weser-Zolls*. 3) Wegen eines *Attestati*, daß die Stadt *Bremen* ihre Jurisdictionem nicht zu weit zu extendiren, und weiter als sie bey vorigen *Erz-Bischöffen* befüget gewesen. 4) Daß die *Repartition*, und was jeder

Staat zur Schwedischen Soldatesque Bezahlung abzutragen, nunmehr ausgefietel werde. 5) Wegen der *Claußula* in der Heßischen Sache: *Quatenus Imperatori ac Imperio non præjudicat*, welche auszustreichen, wie sich die Kayserlichen Gesandten nunmehr erkläret. 6) Daß *Se. Fürstliche Gnaden* zu *Hessen-Cassel* Krieges-Blöcker etwas Satisfaktion wiederfahren möge, oder die Fürstin wenigstens doch von der Satisfaktion der Schwedischen Miliz befreyet werde. Die *Hessen-Casselschen* Abgesandten sagten, die Fürstin stehe in Sorgen, Sie werde sonst zu der Abdanckung nicht gelangen können: wann Sie nur noch 200000. *Thlr.* erlangen mögte. 7) Wegen eines *Attestati*, die *Gravschafft* *Pirmont* anreichend. 8) Daß auch wegen *Erfurth* ein *Attestatum* nöthig. Der Stadt *Bedienter*, so sich bey diesen *Tractaten* aufhalte, gehe herum und weine. 9) Daß der *Auffag* de ordine *Executionis Pacis* zu unterschreiben. 10) Wie die *Blöcker*, so nunmehr vor *Winters* nicht könten von des *Reichs* Boden geführet werden, in die *Quartier* zu legen? und dann 11) wegen des *Tituls* *Er. Fürstlichen Gnaden*, *Herzog Ernst* zu *Sachsen*, daß das *Prædicat* *Herzog* zu *Jülich*, *Cleve* und *Berg* auszulassen. Bey dem ersten erwehnte *Salvius* mit mehrer, die *verba* *condemnatória* in dem *S. Tandem omnes &c.* könten sie nicht zulassen. Wie wann die *Böhmischen* und *Enser* *Bauern* aufstünden? Wie man vielleicht bald hören würde,

Des folgenden Tages eröffneten die *Chur-Maynzischen* und *Chur-Bayerischen* Geandten denen andern, wie sie dem *Servient* und *Salvio* vortragen hätten, welchergestalt so wohl die Kayserlichen

Desgleichen
was Servient
noch erinnert.

